



Familiengärtner-Verband Bern FGVB

Reglement Härte- und Spezial- fonds

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesem Reglement die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Präsident, Kassier etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Reglement

Gestützt auf Art. 7.4 der Statuten des Familiengärtner-Verbandes Bern (FGVB) wird folgendes Reglement über den Härte- und Spezialfonds erlassen.

1 Zweck

Der FGVB legt einen Härte- und Spezialfonds an, der folgenden Zwecken zu dienen hat:

- a. Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Familiengarten-Vereinen und -Genossenschaften des FGVB
- b. Jubiläumsgaben an Familiengarten-Vereine und -Genossenschaften des FGVB
- c. Starthilfe an neue Familiengarten-Vereine und -Genossenschaften des FGVB
- d. Jubiläen des FGVB
- e. Bevorschussung von Veranstaltungen des FGVB
- f. Finanzierung von jeweils zwei Delegiertenkarten für Sektionen des FGVB und der Gästekarten der Mitglieder der GL des FGVB anlässlich der DV des Schweizer Familiengärtner- Verbandes.

2 Finanzierung

Der Fonds wird durch Einlagen von wenigstens einem Drittel des Gewinns der Verbandsrechnung und freiwilligen Zuwendungen gespeisen.

Weiter sind ihm Überschüsse aus Veranstaltungen zuzuweisen, die der FGVB organisiert.

3 Kapitalanlage

Das Kapitalvermögen ist zinstragend und mündelsicher anzulegen.

4 Buchführung

Über diesen Fonds wird separat Buch geführt. Die Rechnung muss durch die gewählten Revisoren geprüft werden und unterliegt der Abnahme und der Déchargeerteilung durch die DV.

5 Zuständigkeiten

- a. Vorstand: Fr. 500.00 bei neugegründeten Familiengarten-Vereinen und -Genossenschaften, Fr. 300.00 pro Ereignis für Vergabungen
- b. Vorstand: Fr. 100.00 bei Jubiläumsfeiern von Familiengarten-Vereinen und Genossenschaften des FGVB. Bei den folgenden Jubiläen haben die Vereine Anrecht auf eine Vergabung des FGVB: Alle 10 Jahre respektive alle 25 Jahre.
- c. Delegiertenversammlung: Weitergehende finanzielle Verpflichtungen auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern

6 Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift gemäss separatem Reglement

7 Auflösung des Fonds

Bei einer Auflösung des Fonds geht das noch vorhandene Vermögen an die Verbandskasse des FGVB. Zuständig für diesen Beschluss ist die DV mit einer Zweidrittelmehrheit.

8 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2016 in Bern genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 18. April 1997.

Bern, 20. Oktober 2016

Der Präsident



Peter Scheidegger

Die Sekretärin



Theres Länzlinger